

## §. 11

ausgesprochene Ausschließung der vom Staate angestellten Berg- und Hüttenbeamten und ihrer Ehefrauen, sowie ihrer in väterlicher Gewalt stehenden Kinder, aus dem in den Motiven dafür angegebenen Grund, daß nämlich diese Ausschließung zu Abwendung von Collisionen, in welche die Beamten, wenn sie selbst Bergwerksantheile oder überhaupt Bergwerkseigenthum besitzen, bei Ausübung ihres Amtes mit ihrem Privatinteresse kommen könnten und zu Erhaltung des nöthigen Vertrauens der Bergbautreibenden zu diesen Beamten angemessen sei, im Allgemeinen, jedoch unter der Voraussetzung gebilligt, daß die fragliche Ausschließung in Hinblick auf die Bestimmungen §. 293 consequenter Weise auf Hüttenbeamte ganz nicht zu beziehen sei, in Beziehung auf Bergbeamte aber und die Ihrigen nur innerhalb ihres Dienstbereichs in Anwendung komme. In Folge dieser — dem preussischen Entwurfe (§. 150) sowie auch dem österreichischen (§. 6) ähnlichen — Modification würden §. 11

auf der vierten Zeile die Worte „und Hütten“ auszuscheiden und auf derselben Zeile nach den Worten „Bergbeamten“ die Worte „innerhalb ihres Dienstbereichs“ einzuschalten sein, mit dem Zusätze:

„Im Zweifelsfalle entscheidet darüber die Anstellungsbehörde.“

In seiner ganzen Fassung würde alsdann §. 11 lauten:

„Jede rechtsfähige Person, Inländer und Ausländer, kann Bergwerkseigenthum erwerben. Vom Erscheinen dieses Gesetzes an sind von der Erwerbung desselben ausgeschlossen: die vom Staate angestellten Bergbeamten, innerhalb ihres Dienstbereichs, deren Ehefrauen und die in väterlicher Gewalt stehenden Kinder. Im Zweifelsfalle entscheidet darüber die Anstellungsbehörde.“

In Folge dieser Veränderung des §. 11 würde eine veränderte Fassung des

## §. 12

redactionell einzutreten haben; es würde nämlich, statt der Eingangsworte „wenn diesen Personen“, damit nicht aus dieser weitem Fassung — jener Modification gegenüber — eine unbegründete Folgerung gezogen werden könne, zu setzen sein

„wenn den §. 11 genannten Personen.“

Mit diesen Abänderungen empfiehlt die Majorität des Ausschusses

die §§. 11 und 12 der Kammer zur Annahme.

Die Minorität hingegen (Heisterberg, Herold) betrachtet die Ausschließung der vom Staate angestellten Bergbeamten, ihrer Frauen und Kinder, also die Ausschließung einer ganzen Classe von Staatsbürgern von der Berechtigung zu dem Erwerb von Bergwerkseigenthum, als eine mit dem Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger in constitutionellen Staaten vor dem Gesetze nicht wohl vereinbare Härte und hält sich aus den von Schmid (in seinen Excursen zu dem Entwurf des Berggesetzes S. 6 flg.) entwickelten Gründen, besonders in Erwägung, daß die Aussicht der Bergofficianten auf einen gesetzlichen Antheil an dem zu erwartenden Gewinne ihnen im Interesse der übrigen Mitbauenden nur zu desto größerer Aufmunterung in der Erfüllung ihrer doch nur

auf die Fürsorge für rationellen Betrieb der betreffenden Grube hinauslaufenden Berufspflichten dienen werde, verpflichtet,

der Kammer die Abwerfung der beiden §§. 11 und 12, insoweit sie sich auf Bergbeamte und deren Angehörige beziehen, anzurathen.

Präsident Cuno: Abg. Harfort hat das Wort. Gestatten Sie mir, vorher zu bemerken: es wird die Debatte über §. 11 und 12 zu vereinigen sein.

Abg. Harfort: Ich theile die Meinung der Minorität des Ausschusses, daß die Fassung des Paragraphen, wie er im Gesetzentwurfe steht, Veranlassung zu Bedenken giebt, da sie eine offenbare Härte enthält. Auf der andern Seite möchte ich aber nicht soweit gehen, wie die Minorität des Ausschusses, indem sie vorschlägt, die beiden Paragraphen gänzlich abzuwerfen. Es läßt sich allerdings nicht läugnen, daß in gewisser Beziehung eine Gefahr damit verbunden sein kann, wenn sich Bergwerksbeamte selbst bei Bergwerksunternehmungen betheiligen. Noch gefährlicher aber scheint es mir, wenn man ein Gesetz erläßt, was so sehr leicht zu umgehen ist, als es in diesem Falle geschehen könnte, indem nur der Antheil auf einen andern Namen genommen zu werden braucht, und wo dann erst die Gefahr des Mißbrauchs recht dringend wird, indem derjenige, der gewissenlos genug ist, diesen Ausweg zu ergreifen und einen Antheil auf einen andern Namen, als den seinigen, zu nehmen, am allerersten auch dazu geneigt sein wird, den Einfluß, den er so auf ungesetzmäßige Weise erlangt, auch in solcher zu gebrauchen. Mir scheint, als ob das Correctiv gegen die Mißstände, welche in beiden Beziehungen obwalten, am leichtesten durch die Deffentlichkeit gewonnen werden könnte. Sobald dem Beamten nicht verboten ist, sich zu betheiligen bei Bergwerksunternehmungen, aber bekannt sein muß, daß er betheiligt ist, so wird eine Schranke aufgerichtet gegen den Mißbrauch seines Einflusses, die ich für wirksamer halte, als ein nicht durchzuführendes Verbot. Aus diesem Grunde erlaube ich mir, zu §. 11 und 12 folgendes Amendement zu stellen: den zweiten Satz des §. 11 dahin abzuändern: „Vom Erscheinen dieses Gesetzes an haben die vom Staate angestellten Berg- und Hüttenbeamten, deren Ehefrauen und in väterlicher Gewalt derselben stehenden Kinder zwar das Recht der Erwerbung von Bergwerkseigenthumes, es sind jedoch jene Beamten verpflichtet, der ihnen vorgesezten Behörde Anzeige davon zu erstatten. Bei Amtshandlungen in Betreff eines Bergwerksunternehmens, wobei ein solcher Beamter für sich oder seine obengenannten Angehörigen betheiligt ist, hat derselbe sich aller Mitwirkung zu enthalten“; den ersten Satz des §. 12 in Wegfall zu bringen und den Eingang des zweiten Satzes dahin abzuändern: „wird eine solche Anzeige unterlassen, so ist ic.“ Ich ersuche den Herrn Präsidenten, meinen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident Cuno: Der Abg. Harfort bringt einen Antrag, der in zwei Theile zerfällt und mittels zweier besonderer